

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sportwissenschaft im Master of Education vom 3. Mai 2023 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Master of Education Studium (MPO Ed. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 278) diese Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

- 1. Überblick über die Masterstudiengänge (§§ 8-10 MPO Ed.)**
 - a. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 4
 - b. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – Ziffer 5
 - c. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 6
- 2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO Ed.)**
 Voraussetzung ist der Nachweis des DLRG-Abzeichens in Silber und eines Erste-Hilfe-Kurses. Beides darf zum Zeitpunkt der Einschreibung in den M.Ed. nicht älter als drei Jahre sein.
- 3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO Ed.)**
 Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.
- 4. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 MPO Ed.)**
 Im Rahmen dieses Masterstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

a. Fach als Schwerpunktfach (20 LP)

Das Fach muss mit den im Rahmen des Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 MPO Ed.) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung sowie mit
- Bildungswissenschaften

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen kombiniert werden, wobei in einer der vier Studiengangsvarianten die Masterarbeit zu erbringen ist.

Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen und
- Deutsch als Zweitsprache absolviert werden.

b. Fach (15 LP)

Das Fach muss mit den im Rahmen des Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 MPO Ed.) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung sowie mit
- Bildungswissenschaften

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen kombiniert werden, wobei in einer der vier Studiengangsvarianten die Masterarbeit zu erbringen ist.

Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen und
- Deutsch als Zweitsprache absolviert werden.

a. Fach als Schwerpunktfach (20 LP)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-G-VRPS-1_a	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (G)	1. o. 2.	7	
61-G-V-3	Fachliche und überfachliche Vertiefung	3. o. 4.	13	
Gesamtsumme			20	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

b. Fach (15 LP)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-G-VRPS-2_a	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (G)	1. o. 2.	7	
61-G-V-2_b	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung II	3.	8	
Gesamtsumme			15	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

c. Masterarbeit

Für die Masterarbeit in Sportwissenschaft gilt:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-Ma_A	Masterarbeit	3. o. 4.	15	

Weitere Informationen ergeben sich aus Ziffer 8 sowie aus den Modulbeschreibungen.

5. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 9 MPO Ed.)

Das Fach (20 LP) muss mit einem anderen im Rahmen eines Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 9 MPO Ed.) angeboten werden

- Fach sowie mit
- Bildungswissenschaften

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen kombiniert werden, wobei

- in einer der drei Studiengangsvarianten die Masterarbeit zu erbringen ist und
- in der Studiengangsvariante, in der im Bachelorstudium die Bachelorarbeit erbracht wurde, weitere 10 LP zu erbringen sind.

Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und
- Deutsch als Zweitsprache absolviert werden.

Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung.

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-HRSGe_GymGe-VRPS_a	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters	1. o. 2.	10	
61-HRSGe_GymGe-V-2_a	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung II	1. o. 3.	10	
Gesamtsumme			20	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Wurde in diesem Fach die Bachelorarbeit geschrieben, ist das Wahlpflichtmodul 61-HRSGe_GymGe-NAWI „Naturwissenschaftliche Vertiefung“ zu studieren.

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-HRSGe_GymGe-NAWI	Naturwissenschaftliche Vertiefung	1. o. 3.	10	

Masterarbeit

Für die Masterarbeit in Sportwissenschaft gilt:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-Ma_A	Masterarbeit	3. o. 4.	15	

Weitere Informationen ergeben sich aus Ziffer 8 sowie aus den Modulbeschreibungen.

6. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 10 MPO Ed.)

Im Rahmen dieses Masterstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

a. Kernfach (20 LP)

Das Kernfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 10 MPO Ed.) angebotenen

- Nebenfach sowie mit
- Bildungswissenschaften

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kombiniert werden, wobei in einer der drei Studiengangsvarianten die Masterarbeit zu erbringen ist. Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und
- Deutsch als Zweitsprache absolviert werden.

Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung.

b. Nebenfach (40 LP)

Das Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 10 MPO Ed.) angebotenen

- Kernfach sowie mit
- Bildungswissenschaften

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kombiniert werden, wobei in einer der drei Studiengangsvarianten die Masterarbeit zu erbringen ist. Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und
- Deutsch als Zweitsprache absolviert werden.

Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung.

a. Kernfach (20 LP)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-HRSGe_GymGe-VRPS_a	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters	1. o. 2.	10	
61-GymGe-DM-3	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder III	1. o. 3.	10	
Gesamtsumme			20	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

b. Nebenfach (40 LP)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-HRSGe_GymGe-VRPS_a	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters	1. o. 2.	10	
61-GymGe-DM-3	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder III	1. o. 3.	10	
61-HRSGe_GymGe-NAWI	Naturwissenschaftliche Vertiefung	1. o. 3.	10	
61-HRSGe_GymGe-V-2_a	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung II	1. o. 3.	10	
Gesamtsumme			40	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

c. Masterarbeit

Für die Masterarbeit in Sportwissenschaft gilt:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-Ma_A	Masterarbeit	3. o. 4.	15	

Weitere Informationen ergeben sich aus Ziffer 8 sowie aus den Modulbeschreibungen.

7. Modulstrukturtabelle

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulelprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
61-G-V-2_b	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung II	8		2	1		
61-G-V-3	Fachliche und überfachliche Vertiefung	13		3	1		
61-G-VRPS-1_a	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (G)	7		2	1		
61-G-VRPS-2_a	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (G)	7		1	1		
61-GymGe-DM-3	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder III	10		3	2	1:1	
61-HRSGe_GymGe-NAWI	Naturwissenschaftliche Vertiefung	10		2	1		
61-HRSGe_GymGe-V-2_a	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung II	10		2			1
61-HRSGe_GymGe-VRPS_a	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters	10		1	1		
61-Ma_A	Masterarbeit	15			1		

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulelprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit

(1) Modulprüfungen oder Modulelprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur im Umfang von 50 bis 60 Minuten
- Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten
- Hausarbeit im Umfang von 12 bis 15 Seiten
- Essay im Umfang von 10 Seiten
- Bericht im Umfang von 5 bis 10 Seiten
- Mündliche Prüfung im Umfang von 20 bis 30 Minuten
- Referat im Umfang von 15 bis 20 Minuten
- Präsentation: Eine individuelle Präsentation erfolgt selbstständig und verbindet musikalische, künstlerische Anteile und/oder Aspekte von Bewegung. Sie hat eine Dauer von ca. 15 Minuten. Wird die Präsentation in einer Gruppe durchgeführt, muss der jeweilige Anteil der einzelnen Gruppenmitglieder an Konzeptentwicklung und Durchführung deutlich erkennbar und dokumentiert sein und ein entsprechend komplexeres und umfangreicheres künstlerisches Projekt (von mindestens 30 Minuten und bis zu 45 Minuten) entwickelt werden. Als Prüfende fungieren die Lehrenden der Veranstaltung "Crossover". Kriterien der Beurteilung sind:
 - eigenständige Konzeption und Erarbeitung
 - Berücksichtigung der vermittelten Gestaltungskriterien und -prinzipien
 - Anspruch der Ausführung (Technik, Medien- und Materialeinsatz, fachwissenschaftliche Bezüge)
 - Angemessenheit der Präsentation in Bezug auf das Verhältnis von Ausdruck, Form und Inhalt
- In einem Praxiskurs: Die Demonstration sportpraktischer Leistungen und die Anleitung von Lehr-Lernprozessen mit Sportgruppen im kleineren Umfang. Darüber hinaus kann die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls oder eines Abstracts von einem kürzeren Text etc. vorgesehen werden.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(2) Die Studienleistung im Seminar zur Vorbereitung auf das Praxissemester (VPS) im Modul zur Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters dient der Einübung und Anwendung der relevanten Fähigkeiten und Fertigkeiten zu

Planung, Durchführung und Reflexion von Unterrichtsvorhaben und Studienprojekten im Praxissemester und hat im Hinblick auf die im Modul verankerten Kompetenzen vertiefenden Charakter. Als Studienleistung kommt z.B. die Entwicklung eines Projektdesigns für ein im Praxissemester umzusetzendes Studienprojekt in Betracht. Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen. Die Studienleistung wird frühzeitig erbracht und bis zu einem Stichtag zwecks Vermittlung der Studierenden an die Schulen der BiSEd gemeldet.

- (3) Studienleistungen im Fach Sportwissenschaft dienen der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung zu den in der Veranstaltung behandelten Themen und haben im Hinblick auf die im Modul verankerten Kompetenzen einübenden und vertiefenden Charakter. Als Studienleistungen kommen in Betracht:
- Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit
 - Vorbereitung und Durchführung einer mündlichen Präsentation
 - Argumentationsrekonstruktion
 - Zusammenfassung eines Textes
 - Sitzungsprotokoll
 - Abstracts von einem kürzeren Text
 - Essays
 - Vorbereitung eines Sitzungsbeitrags oder einer Präsentation,
 - Lösen von Anwendungsaufgaben
 - die Moderation eines Gesprächskreises
 - Demonstration sportpraktischer Leistungen sowie die Anleitung von Sportgruppen im kleineren Umfang (ca. 10 bis 20 Minuten).

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

- (4) Die MA-Arbeit ist eine eigenständige wissenschaftliche, schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 50 Seiten (bei Gruppenarbeiten entsprechend mehr). Ihre Fertigstellung innerhalb des vorgesehenen Workloads von 15 LP (450 Stunden) muss gewährleistet sein. Der Anfertigung der Arbeit geht ein Beratungsgespräch zwischen dem*der Studierenden und der*dem Betreuer*in voraus. Die*der Betreuer*in meldet die Arbeit anschließend beim Prüfungsamt an, das Prüfungsamt teilt dann Aufgabenstellung und Abgabetermin der Masterarbeit der*dem Studierenden mit. Nach Anmeldung muss die Arbeit in sechs Monaten bearbeitet sein und fristgerecht in digitaler Form (PDF) im Prüfungsamt eingereicht werden.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2023/2024 für das Fach Sportwissenschaft im Master of Education einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 an der Universität Bielefeld für das Fach Sportwissenschaft im Master of Education eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2025 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Sportwissenschaft im Master of Education vom 15. Mai 2017 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 46 Nr. 6 S. 154) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2025/2026 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

10. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsausschusses Sportwissenschaft der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 12. April 2023.

Bielefeld, den 3. Mai 2023

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer